

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2023

### Frage 25 der Abgeordneten Martina Renner

---

#### Frage:

Haben Vertreter, Beauftragte oder Vertriebspartner des Unternehmens Insanet Limited/Israel bzw. deren Vertriebspartner Candiru Limited /Israel Behörden oder Stellen des Bundes bzw. von jenen Beauftragten oder Vertretern die von ihnen entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte zur Infiltration und Überwachung informationstechnischer Systeme und Netzwerke wie das Programm „Sherlock“ vorgestellt, vorgeführt oder zur Prüfung und Begutachtung, auch anlässlich einer Marktsichtung zur Verfügung gestellt und wenn ja, wann welchen Behörden bzw. Stellen (<https://www.golem.de/news/staatstrojaner-2-0-sherlock-infiltriert-allegeraeteklassenueber-werbeanzeigen-2309-177721.html> <https://netzpolitik.org/2023/advertising-intelligence-staatstrojaner-per-online-werbung/> <https://www.haaretz.com/israel-news/2023-09-14/ty-article-magazine/.highlight/revealed-israeli-cyberfirms-developed-an-insane-new-spyware-tool-no-defense-exists/0000018a-93cbde77-a98f-ffdf2fb60000>)?

#### Antwort:

Die Bundesregierung geht im Kontext der Fragestellung davon aus, dass sich die Frage auf Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden sowie die Nachrichtendienste des Bundes bezieht. Dementsprechend wurden nur diese in die Beantwortung einbezogen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung bezüglich der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden sowie der Nachrichtendienste des Bundes nicht erfolgen kann, da dem überwiegende Belange des Staatswohls entgegenstehen.

Die erbetenen Informationen zielen auf die kriminaltaktischen oder nachrichtendienstlichen Ermittlungs- bzw. Informationsgewinnungsinstrumente der betroffenen Sicherheitsbehörden.

Mit der Beantwortung werden mittelbar bestimmte Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Aufklärung offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht. Hierdurch würden die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung und somit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Behörden erheblich gefährdet.

Schon die Angabe, mit welchen Herstellern technischer Produkte im Bereich der informationstechnischen Überwachung die betroffenen Sicherheitsbehörden in Kontakt stehen und damit mittelbar die Angabe, welche technischen Produkte die Sicherheitsbehörden in diesem sensiblen Bereich derzeit oder zukünftig einsetzen könnten, kann zu einer gezielten Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden, zu beobachtenden Personen führen, wodurch eine weitere Aufklärung der von diesen Personen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich werden würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen beschreiben die technischen Fähigkeiten der betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste des Bundes aufgrund ihres Bezuges auf bestimmte Produkte bzw. Hersteller in einem derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen würde.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftig sind, dass auch eine Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages aus Staatswohlgründen nicht in Frage kommt. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Beantwortung verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des jeweiligen angefragten Sachverhalts zu werten.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die Kooperation der Nachrichtendienste des Bundes mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert ist.

Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit den Diensten nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb der Dienste weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Auch insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der informationstechnischen Überwachung führt die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) fortlaufende Erhebungen des aktuellen Produktportfolios bei verschiedenen Anbietern und Herstellern im Rahmen von Marktsichtungen durch. In diesem Zusammenhang steht die ZITiS seit 2018 mit Vertretern des Unternehmens „Candiru Limited“ in Kontakt und seit 2023 mit Vertretern des Unternehmens „Insanet Limited“.